Bayerisches Staatsministerium für
Unterricht und Kultus
Bayerisches Staatsministerium für
Familie, Arbeit und Soziales

Ganztagsausbau in Bayern.
Was ist jetzt wichtig?

Nora van de Sand
Bayerisches
Staatsministerium für
Familie, Arbeit und Soziales

Dr. Philipp Nicklas
Bayerisches
Staatsministerium für
Unterricht und Kultus

Bayerisches Staatsministerium für
Unterricht und Kultus
Bayerisches Staatsministerium für
Familie, Arbeit und Soziales

Bayerisches Staatsministerium für
Unterricht und Kultus
Bayerisches Staatsministerium für
Familie, Arbeit und Soziales

Grundlegendes zum Rechtsanspruch

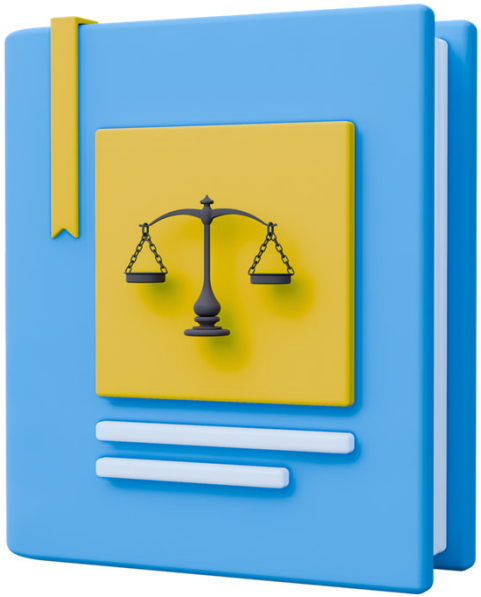

Was ändert sich durch den Rechtsanspruch?

Derzeit	Schuljahr 2026/2027
„Für Kinder im schulpflichtigen Alter ist ein bedarfsgerechtes Angebot in Tageseinrichtungen vorzuhalten.“	individueller, bedarfsunabhängiger Rechtsanspruch

Was umfasst der Rechtsanspruch?

- bis zu 8 Stunden
- 5 Werktage (Montag bis Freitag)
- 11 Monate im Jahr („vier Wochen Schließzeit in den Ferien“)

Herausforderungen

- quantitativer Aufwuchs (Betreuungsquote derzeit 60 %)
- Ausweitung der Angebote unter Schulaufsicht auf 5 Tage wöchentlich
- Abdeckung der Ferienzeiten

Wie unterstützt der Bund?

Investitionsmittel über GaFinHG
(für Bayern rund 461 Mio. Euro)

ab 2026 Mittel für laufende Kosten
(für Bayern ab 2030 rund 200 Mio. Euro pro Jahr)

Bayerisches Staatsministerium für
Unterricht und Kultus
Bayerisches Staatsministerium für
Familie, Arbeit und Soziales

Umsetzung in Bayern

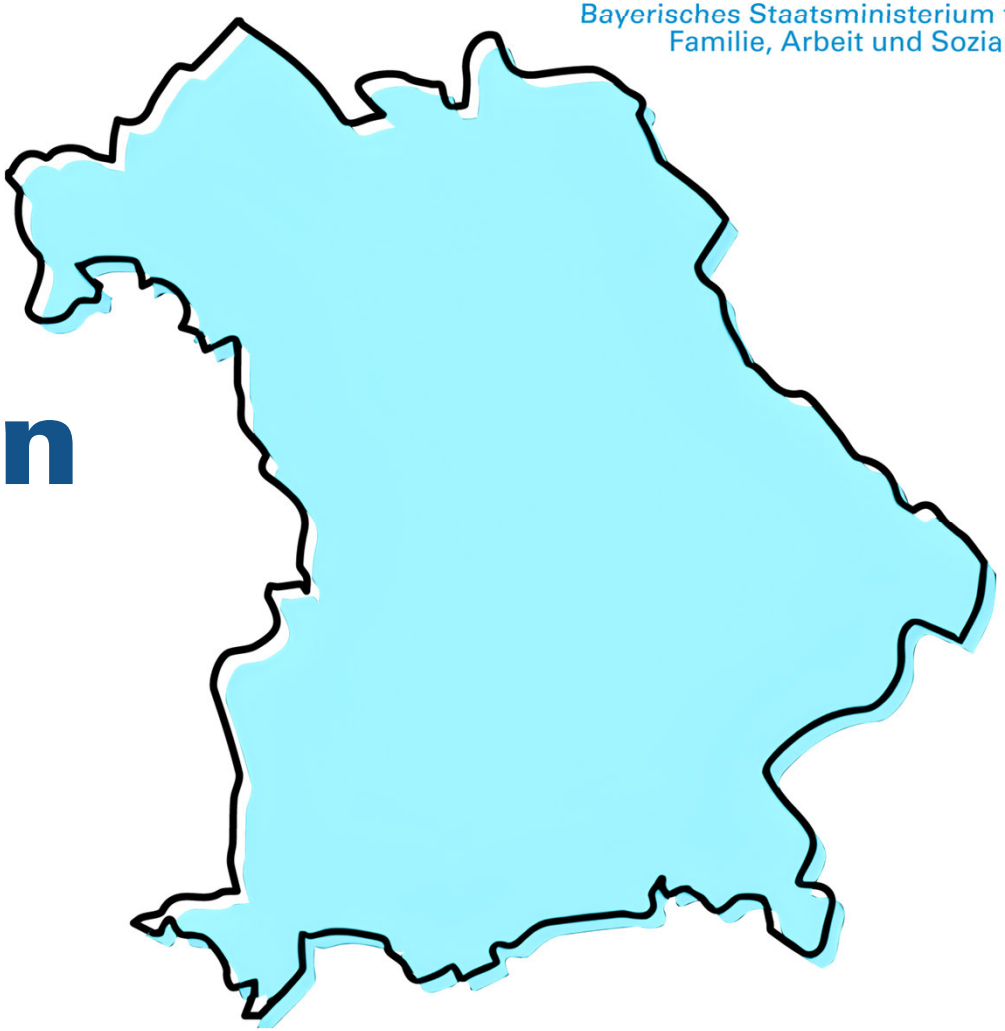

Eckpunkte zur Umsetzung in Bayern

1. Ausweitung der viertägigen Angebote unter Schulaufsicht auf fünf Tage während der Unterrichtszeiten

2. Bundesmittel sollen Kommunen möglichst unkonditioniert und vollständig zur Umsetzung des Rechtsanspruchs zur Verfügung gestellt werden

3. Unterstützung durch Schulaufsicht und Schule bei der Umsetzung der Ferienbetreuung

4. Verbesserung der Förderkonditionen im Landesförderprogramm Ganztagsausbau

1. Schulische Angebote werden fünftägig

- Stufenweise
- Wie bisher nur kommunale Mitfinanzierung
- Weiterhin viel Flexibilität für die Familien

2. Bundesmittel für Betrieb gehen an Kommunen

- vollständig
- unkonditioniert
- verursachungsgerecht

3. Unterstützung bei Ferienbetreuung

- Organisatorische Unterstützung
- Nutzung Schulgebäude
- Schulaufsicht möglich
- Perspektivisch: Jugendarbeit rechtsanspruchserfüllend

4. Verbesserung Förderkonditionen

- Landesförderprogramm Ganztagsausbau läuft seit September 2023
- Perspektivisch: Verlängerung um zwei Jahre
- Seit Dezember 2024 neu:
  - einheitliche Platzpauschale (bis 6.000 Euro)
  - Halbierung Bagatellgrenze für Bereich Kinder- und Jugendhilfe
  - Kumulation mit Bayer. Holzbauförderprogramm ermöglicht
  - Ausstattungspauschale

NEU

Ausstattung förderfähig

Frei bewegliche Sachen zur allgemeinen Benutzung in ganztägiger Bildung und Betreuung für Kinder im Grundschulalter. Zum Beispiel:

- Mobiliar (Schränke, Regale etc.)
- Textilien (Vorhänge, Teppiche etc.)
- Ausstattung in Aufenthalts-, Küchen- und Sanitärbereichen; Hauswirtschafts- und Reinigungsgeräte
- Ausstattung von Außenanlagen und Freiflächen
- Maßnahmen, die der Verbesserung der Hygienebedingungen dienen
- Spiel- und Sportgeräte (z.B. Tischkicker, Billardtische, Tischtennisplatten, Hand- und Fußballtore, Basketballkörbe, Kinderfahrzeuge wie Roller oder Fahrräder, Schaukeln, Wippen, Fallschutz, Kletterwände)
- Interaktive Touch-Displays (bei Nutzung i.R. der pädagogischen Arbeit)
- Digitale Endgeräte und Lademöglichkeiten (bei Nutzung i.R. der pädagogischen Arbeit)

NEU

Ausstattung förderfähig

- Für alle zusätzlichen Plätze, die im Zeitraum 12. Oktober 2021 bis 31. Dezember 2027 entstanden sind oder entstehen bzw. erhalten wurden oder werden
- Förderfähig sind Maßnahmen die ab 12. Oktober 2021 begonnen sind (vorzeitiger Maßnahmebeginn)
- 70 Prozent der zuwendungsfähigen Kosten – höchstens 1.500 Euro pro Platz

Nächste Schritte

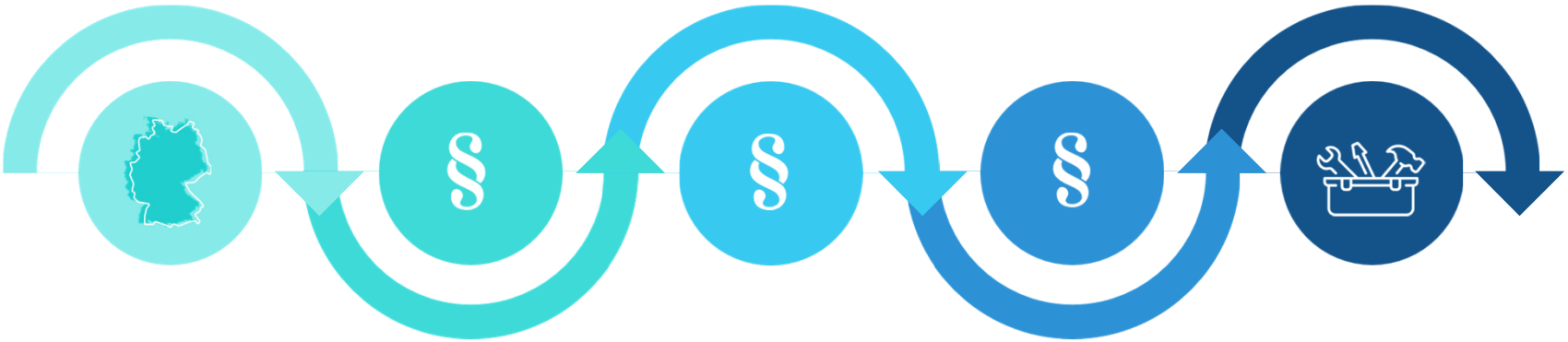

Auf Bundesebene

- Koalitionsvertrag 2025
- Verlängerung Investitionsprogramm um zwei Jahre in Sicht
- Stärkung der Rolle der anerkannten freien Träger der Jugendarbeit

Notwendige landesgesetzliche Regelungen

Überlegungen zu Änderungen im Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG):

- Stichtag für die Anmeldung
- vier Wochen „Pause“ vom Rechtsanspruch (Suspendierung für 20 Werktage)
- Weitergabe der Bundesmittel

Notwendige landesgesetzliche Regelungen

Überlegungen zu Änderungen im Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG):

- Kombieinrichtungen (KoGa) verankern
- 30 Schließtage im Förderrecht bleiben

Notwendige landesgesetzliche Regelungen

Überlegungen zu Änderungen im Bayerischen Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) und den einschlägigen Bekanntmachungen:

- Schulaufsicht über Ferienangebote
- Stufenweise Ausweitung der Ganztagsangebote unter Schulaufsicht auf fünf Tage

Bayerisches Staatsministerium für
Unterricht und Kultus
Bayerisches Staatsministerium für
Familie, Arbeit und Soziales

Bayerischer „Werkzeugkasten“

- Es stehen verschiedene Angebote zur rechtsanspruchserfüllenden ganztägigen Bildung und Betreuung von Kindern im Grundschulalter zur Verfügung.

- Vor Ort abgestimmte Bedarfsplanung und bedarfsgerechter Ganztagsausbau mit Hilfe des Landesförderprogramms Ganztagsausbau.

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus
Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales

Matrix auf ganztag.bayern.de

Rechtsanspruchserfüllende Angebote zur ganztägigen Bildung und Betreuung von Kindern im Grundschulalter

	Hort, altersgeöffneter Kindergarten (Haus für Kinder), Mini-Kita	Kombieinrichtung (Kooperativer Ganztag – kurz: KoGa)	Gebundene Ganztagsschule (GGTS)	Offene Ganztagsschule (OGTS)	Verlängerte Mittagsbetreuung (MiB) bis 16 Uhr
Zeitrahmen des Angebots	ab Unterrichtsende – nach Bedarf bis 20.00 Uhr an bis zu fünf Wochentagen, bis zu 30 Schließtage nach BayKiBiG förderunschädlich möglich (Art. 21 Abs. 4 S. 3 BayKiBiG)	ab Unterrichtsende – nach Bedarf bis 20.00 Uhr an bis zu fünf Wochentagen, bis zu 30 Schließtage nach BayKiBiG förderunschädlich möglich (Art. 21 Abs. 4 S. 3 BayKiBiG)	ab Unterrichtsende bis 16.00 Uhr; an vier Unterrichtstagen pro Woche verpflichtend; frei wählbares Angebot am fünften Wochentag (in der Regel Freitag); ergänzendes Zusatzangebot nach 16.00 Uhr möglich. Nicht in Ferienzeiten*	ab Unterrichtsende bis 16.00 Uhr an bis zu fünf Unterrichtstagen pro Woche; ergänzendes Zusatzangebot nach 16.00 Uhr möglich (Kurzgruppen bis 14 Uhr möglich, aber nicht rechtsanspruchserfüllend) Nicht in Ferienzeiten *	ab Unterrichtsende bis 16.00 Uhr an fünf Unterrichtstagen pro Woche (kürzere Gruppen bis 14 Uhr oder 15.30 Uhr möglich, aber nicht rechtsanspruchs-erfüllend) Ferienangebote durch den Träger möglich*
Teilnahme	überwiegender Teil der Kinder muss über einen Monat durchschnittlich mindestens 20h pro Woche anwesend sein (Art. 2 Abs. 2 BayKiBiG); Träger kann Mindestbuchungszeiten bis zu 4h täglich vorgeben (Art. 21 Abs. 4 S. 5 BayKiBiG); ABER: Anrechnung der Zeiten in schulischen Einrichtungen möglich (Art. 2 Abs. 5 BayKiBiG)	keine Mindestbesuchszeit (Abweichung von Art. 2 Abs. 2 und Abs. 5 Satz 3 BayKiBiG möglich); Träger kann Mindestbuchungszeiten bis zu 4h täglich vorgeben (Art. 21 Abs. 4 S. 5 BayKiBiG)	verpflichtend im Klassenverband an vier Unterrichtstagen, fünfter Tag optional	Mindestteilnahme 2 Tage pro Woche	Mindestteilnahme 2 Tage pro Woche
Angebots-struktur	klassen- und ggf. schulübergreifende Bildungs- und Betreuungsangebote mit verlässlicher Hausaufgaben- bzw. Studierzeit im Anschluss an den Unterricht; hortpädagogische Angebote	klassenübergreifende Bildungs- und Betreungs-angebote mit verlässlicher Hausaufgaben- bzw. Studierzeit im Anschluss an den Unterricht; hortpädagogische Angebote; zusätzliche unterrichtsbezogene Förderangebote möglich Bei Bedarf mit integriertem gebundenen Ganztagsangebot (sog. rhythmisierte Variante)	ganztägig rhythmisierte Bildungs- und Betreungsangebote im Klassenverband; durch zusätzliche Förderangebote in der Regel keine schriftlichen Hausaufgaben	klassen- und jahrgangsstufen-übergreifende Bildungs- und Betreungsangebote mit verlässlicher Hausaufgabenbetreuung im Anschluss an den Unterricht; zusätzliche unterrichtsbezogene Förderangebote möglich; freizeitpädagogische Angebote	sozial- und freizeit-pädagogisch ausgerichtetes Betreuungsangebot im Anschluss an den Unterricht; verlässliche Hausaufgaben-betreuung
Gruppengröße	keine Vorgaben seitens des Freistaats zu Gruppengröße, auch Betrieb in offenen Konzepten möglich	keine Vorgaben seitens des Freistaats zu Gruppengröße, auch Betrieb in offenen Konzepten möglich	Klassenstärke gemäß aktueller KMBek bzw. gemäß aktueller Klassenbildungsrichtlinie der Grund- bzw. Förderschule	gemäß aktueller KMBek, je nach Gruppenart und Schulart unterschiedlich (orientiert an den Klassengrößen)	gemäß aktueller KMBek mind. 12 Kinder pro Gruppe

Ansprechpartner für Fragen vor Ort

Angebote unter Schulaufsicht:

Ganztagskoordinator/innen an den Bezirksregierungen (Kontaktdaten unter Chancengleichheit und Förderung (bayern.de) -> „Ansprechpartner und Koordinatoren für schulische Ganztagsangebote“

Angebote der Kinder- und Jugendhilfe:

Jugendämter (v.a. Jugendhilfeplanung) und
Sachgebiete 12 und 13 (an den Regierungen)

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!